

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 135 (1998)

Artikel: Paul Reinhart (1748-1824)
Autor: Holenstein, Thomas / Salathé, André
Kapitel: Die Landgrafschaft Thurgau im 18. Jahrhundert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585382>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Landgrafschaft Thurgau im 18. Jahrhundert

Bis ins Jahr 1798 verlief das Leben Paul Reinharts geradlinig. Der Sohn eines Zuckerbäckers liess sich zum Apotheker und Kaufmann ausbilden, dann führte er den von seinem Vater betriebenen Handel weiter, gründete eine Familie, nahm Einsitz im Weinfelder Rat sowie im niederen Gericht und dehnte sein Handelsgeschäft derart aus, dass er weit und breit als der reichste Mann galt. 1794 baute er ein neues Haus und geräumige Magazine. Reinhart rühmte sich, sein Name sei nicht nur in Europa und in Amerika, sondern auch in Afrika bekannt.¹ Da wurde dieser erfolgreiche Kaufmann, als er eben sein 50. Altersjahr erreichte, vom Zeitgeschehen ganz unvermittelt aus dem dörflichen Gemeinwesen heraus in die thurgauische und schliesslich in die helvetische Politik hinein versetzt. Am 1. Februar 1798 sprach er zur Volksversammlung in Weinfelden offenbar gewichtige Worte, dann stand er in den Monaten Februar bis April 1798 als Landespräsident der provisorischen Regierung des Thurgaus vor, und schliesslich verbrachte er die Zeit von Mai 1798 bis Februar 1803 als Mitglied des Obersten Gerichtshofes der Helvetischen Republik in der jeweiligen Hauptstadt.

Zu einer Zeit, in der die Menschen in Europa einen umfassenden Wandel erlebten, verschoben sich Reinharts Aktivitäten von der kaufmännischen auf die politische Ebene. Sein Lebenslauf fächerte sich auf und eröffnete ihm neue Betätigungsfelder. Bevor ich aber darauf eingehe, will ich einen Blick zurück auf die Landgrafschaft Thurgau und auf die Revolutionen am Ende des 18. Jahrhunderts werfen. Dieser Exkurs führt zwar von Reinhart weg, er soll aber mithelfen, das komplexe Geschehen der folgenden Jahre und den kurzen Auftritt Reinharts auf der politischen Bühne vor dem historischen Hintergrund zu sehen.

Die Eidgenossen

Die acht Alten Orte hatten im Thurgau die Landesherrschaft², bestehend aus den Hoheitsrechten (Lan-

deshoheit und Militär), aus dem Landgericht (Hohe oder Blutgerichtsbarkeit) und zum Teil aus der Leiherrschaft, inne.³

Der Landfriede wurde nach innen und nach aussen gesichert, «indem die regierenden Orte durch die Abnahme der Huldigung die Untertanen zum Landgeschrei und zur Heerfolge verpflichteten. Sie dehnten damit das in den Orten selbst entwickelte und durch die Bünde erweiterte System des territorialen Landfriedens auf die thurgauische Landschaft aus, darin gleichzeitig einen Vorwand erblickend, die Regierung in eigenen Händen zu behalten.»⁴

Die Eidgenossen herrschten keineswegs umfassend über den Thurgau. Sie anerkannten weiterhin die Herrschaftsrechte des Landadels (die niederen Gerichte) und landeshoheitliche Ansprüche Dritter, vor allem des Abtes von St. Gallen und des Bischofs von Konstanz in den sogenannten Malefizorten und in Arbon und Bischofszell. Als Malefizorte oder Malefizgerichte bezeichnete man diejenigen Gebiete im Thurgau, in denen der Abt von St. Gallen faktisch alle einem Landesherrn zustehenden Rechte ausübte, sogar die Erkennung und die Untersuchung der Malefizsachen (das sind «alle bösen Sachen und Taten, womit

1 Lei, Weinfelder, S. 21.

2 1460 entrissen die Eidgenossen dem Hause Habsburg und damit dem Deutschen Reich die Landesherrschaft über den Thurgau, und im Schwabenkrieg 1499 behaupteten sie dieselbe endgültig. Zuerst waren es die 7 Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug, dann kam 1712 noch Bern dazu; zudem hatten Solothurn und Freiburg Anteil an der Hohen Gerichtsherrlichkeit.

3 Vgl. Hasenfrazz, Landgrafschaft, hier zur Leiherrschaft S. 127 f.; Giger, Gerichtsherren, S. 15 ff.

4 Brüschiweiler, S. 46–47; zum Landgeschrei: «Bei der «Huldigung» wurde der Landmann neben dem Gehorsam auch zum «Landgeschrei» verpflichtet, nämlich bei feindlichem Einbruch eilends aufzubrechen, um die Grenze zu schützen und jede Gewalt abzuwehren. Während des dreissigjährigen Krieges hatte sich das Volk mehrmals zusammenschart, um Fremde mit Sturmgeschrei und Waffengewalt abzutreiben.» Vgl. Pupikofer, Thurgau II (1888), S. 654.

ein Mensch seine Ehre, Leib und Leben verwirken kann»⁵) – nicht aber deren Bestrafung; diese stand dem eidgenössischen Landvogteiamt zu.⁶ Malefizgerichte waren Romanshorn, Kesswil, Herrenhof, Sommeri, Sitterdorf, das Bergergericht um Schönholzerswilen und Wuppenau sowie Rickenbach.⁷ Die Eidgenossen kamen für die Durchsetzung und Verwaltung ihrer Rechte mit einem Minimum an Personal aus. Der Landvogt bildete zusammen mit dem Landschreiber, dem Landammann und dem Landweibel das sogenannte Oberamt (Landvogteigericht), welches durch vier Prokuratoren aus Frauenfeld ergänzt wurde.⁸ Das aus dem Mittelalter übernommene Landgericht hatte im Laufe der Zeit viel von seiner Bedeutung eingebüsst; ihm gehörten 12 Landrichter an, vier kamen aus Frauenfeld, acht aus der Landschaft.⁹ Das Blutgericht wurde seit 1712 vom Rat der Stadt Frauenfeld ausgeübt.¹⁰

Sämtliche Geschäfte, die die Landgrafschaft Thurgau betrafen, wurden an der eidgenössischen Tagsatzung von den Gesandten derjenigen Orte beraten, die im Thurgau regierten. Dieses Gremium wurde Syndikat genannt. Es begann seine Sitzung jeweils nach der Erledigung der Traktanden der ordentlichen Tagsatzung. Seit 1713 war Frauenfeld der Tagungsort.¹¹

Die Quartiere

Die Eidgenossen überliessen die Militärorganisation gänzlich thurgauischen Stellen. Die Landgrafschaft Thurgau war seit 1619 in die acht Quartiere Weinfelden, Bürglen, Warth, Güttingen, Fischingen, Emmisshofen, Tänikon und Ermatingen eingeteilt.¹² Die Städte Frauenfeld, Diessenhofen, Bischofszell und Arbon sowie die st. gallischen Malefizorte lagen ausserhalb der Quartiere und besaßen eigene Wehrordnungen.

An der Spitze eines Quartiers stand der Quartierhauptmann. «Sämtliche acht Quartierhauptleute,

die 1619 ernannt wurden, waren adelige Lehensherren oder Verwaltungsbeamte.»¹³ Im 18. Jahrhundert jedoch besetzten auch Leute aus der ländlichen Oberschicht diese Stellen.¹⁴ Die Offiziere und weitere Chargierte, wie etwa die Quartierschreiber und -säckelmeister, waren Männer aus dem Volk.

Die Quartiere organisierten ursprünglich das Wehrwesen. Vor allem im 18. Jahrhundert politisierten sie sich zunehmend. Einerseits wurden sie von den Landesherren an der Erledigung bestimmter Sachgeschäfte beteiligt. Der Quartier-Kongress vom 7. Januar 1779 zum Beispiel behandelte die Traktanden Strassenunterhalt, Salzhandel, Masse und Gewichte, Viehseuchen und Bettelordnung.¹⁵ Andererseits konnten Beschwerden gegen das Oberamt oder gegen einen Gerichtsherrn über die Quartierorganisation an das eidgenössische Syndikat gerichtet werden.

Ein Blick auf die Organisation des Quartiers Weinfelden zeigt dessen politisches Gewicht: «An der Spitze stand der Quartierhauptmann, zugleich zürcherischer Obervogt auf dem Schloss, der die Geschäfte führte. Ein Quartierschreiber stand der Kanzlei des Quartiers vor, der Säckelmeister führte die Quartierrechnung, dazu waren Wachtmeister, Quartierfähnrich und Harschiere im Amt. Nun berief der Weinfelder Quartierhauptmann alljährlich vor der Frühjahrsversammlung der thurgauischen Hauptleute die «Officiers- und Gemeind-Ausschüss», also Abgeordnete der Gemeinden und der militärischen Einheiten zu

5 Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 5; zum Malefizgericht ebd., S. 23–29.

6 Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 86 und S. 90.

7 Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 86 f.

8 Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 6.

9 Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 21 ff.

10 Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 23 ff.

11 Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 30 ff.

12 Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 106.

13 Schoop, Miliz, S. 15 f.

14 Schoop, Miliz, S. 18.

15 StATG 0'02'0, S. 64, Nr. 3.

einer Tagung im Rathaus Weinfelden zusammen. Dabei wurden die Geschäfte der Hauptleutekonferenz vorherberaten und Wünsche der Gemeinden angebracht. Wirtschaftliche und politische Traktanden, Anträge, Vorschläge, Vereinbarungen und Forderungen des Landvogtes oder der Gerichtsherren standen zur Beratung, daneben konnten Vorschläge zur Besetzung vakanter Offiziersstellen gemacht werden. Damit garantierte die militärische Organisation im Thurgau vor 1798 in politischer Hinsicht eine aktive Mitsprache der Untertanen.»¹⁶

Diese Mitsprache hatte sich aber in den genau vorgeschriebenen Bahnen zu bewegen. Wollte irgend ein Mann aus dem Volk ein Anliegen vorbringen, dann musste er sich an einen Vorgesetzten der Gemeinde oder des Quartiers wenden. Jeder Landmann hatte in diesem Fall freien Zutritt zu den Herren Quartieroffizieren. Die Quartiervorgesetzten ordneten, wenn sie die Angelegenheit als wichtig genug einstufte, eine Zusammenkunft der Gemeinde-Ausschüsse an oder eine offene Quartiersversammlung, welche dann das Erforderliche beriet(en) und beschloss(en). Hingegen tolerierten die Obrigkeiten keinerlei Zusammenkünfte, die nicht den Vorgesetzten gemeldet worden wären. Wegen eines solchen heimlichen Treffens von Ausschüssen aus mehr als zehn Gemeinden in Riedt-Erlen im Frühjahr 1790 zog der Quartierhauptmann des Quartiers Bürglen, Obervogt Zollikofer, mehrere Männer vor dem Oberamt zur Rechenschaft. Er warf ihnen vor, «hin und wieder heimliche Gemeindeversammlungen veranstaltet und dabei verdeutet: Dass sie dem H[errn] Qtrhbtm.[Quartierhauptmann], welcher mit Weinfelden, Berg, Öttlishausen usw. gemeinsame Sache mache, nichts davon sagen wollen.»¹⁷ Es ging um eine neue Strasse von Konstanz über Berg Richtung Bischofszell. Die Beklagten brachten vor, sie hätten nur über eine mögliche Kostenverteilung auf die Gemeinden gesprochen und sich darüber beraten, ob sie sich beim Landvogt oder beim Herrn Quartier-

hauptmann Rat holen wollten. Sie hätten im übrigen in keiner Weise irgendetwas gegen den Herrn Obervogt unternommen.

Die Gerichtsherren

Diese lokalen Feudalherren waren im Gerichtsherrenstand korporativ organisiert.¹⁸ Jeder von ihnen besass in einem bestimmten Gebiet seine Herrschaftsrechte. Ihre Herrschaft kann kurz so charakterisiert werden: «Die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen zwischen den Feudalherren und den von ihnen abhängigen Personen umfasste die drei Bereiche Grundherrschaft, Leibherrschaft und Gerichtsherrschaft. Alle waren mit bestimmten Leistungen und Abgaben der Beherrschten, aber auch mit Gegenleistungen der Herren verbunden.»¹⁹

In der Grundherrschaft steckte die Idee des Lehenswesens: Der Herr erwies einem Mann (Frauen waren nicht lehensfähig) eine Huld, beispielsweise die Zusage, ihn zu beschützen, was den Mann zu gewissen Diensten verpflichtete. Die Stärke dieser Beziehung lag darin, dass der Herr seinen Gefolgsmann nicht fallen liess, solange dieser ihm treu diente. Als Lohn für die treuen Dienste erhielt der Gefolgsmann von seinem Herrn Land zum Bebauen. «Der Grund- oder Lehensherr besass das Land ursprünglich als Obereigentum (<dominium directum>), während die Bauern den Boden vom Grundherrschaft als Untereigentum (<dominium utile>) zur Nutzung erhielten. Die Bauern hatten dafür Dienste und Abgaben (v. a. Grund- und Bodenzinsen) zu leisten.»²⁰

Das Lehenswesen und die Grundherrschaft hatten schon längst vieles vom Charakter einer persön-

16 Schoop, Miliz, S. 18.

17 StATG 0'10'67: Klagbuch 1789–1790, 24.4.1790.

18 Vgl. allgemein zum Gerichtsherrenstand: Lei, Gerichtsherrenstand; Giger, Gerichtsherren.

19 Stark, S. 37.

20 Stark, S. 25.

Abb. 4: Karte der Landgrafschaft Thurgau, zwischen 1794 und 1798 (Ausschnitt Weinfelder).



lichen Beziehung eingebüsst; es war daraus ein vorwiegend sachbezogenes Verhältnis entstanden. Aus dem Lehensherrn war ein Rentenbezüger und aus dem Gefolgsmann ein Zinszahler geworden. Damit schwand das Verständnis dem Obereigentum gegenüber, und die Bauern fragten sich, was denn eigentlich der Sinn der Abgaben sei; sie selber als die Bewirtschafter des Bodens hätten doch Anspruch auf den vollen Ertrag. Das Prinzip, dass das geteilte Eigentum eben den geteilten Ertrag zur Folge hatte, wurde nicht mehr verstanden und somit der Anteil des Herrn am Ertrag immer häufiger als unverdientes Vorrecht betrachtet. Viele Bauern im mehrheitlich protestantischen Thurgau traf dieser Sachverhalt um so schmerzlicher, als die bedeutendsten Grundherren die Klöster waren.

Der Gerichtsherr besass in seinem Gebiet die niedere Gerichtsbarkeit. Dazu gehörten Zivilsachen wie Streitigkeiten, Strafsachen, die nicht unter das hohe Gericht der Landesherren fielen, und Finanzsachen wie Erbsachen, Käufe und Verkäufe, Schulverschreibungen und Konkurse. Der Gerichtsherr hatte auch das Recht, Gebote und Verbote (Zwing und Bann) zu erlassen und die diesbezüglichen Übertretungen mit Bussen zu belegen. Dieses Recht macht deutlich, dass der Gerichtsherr innerhalb seines Gebietes nicht nur richterliche Kompetenzen besass. Das niedere Gericht war dementsprechend mehr als nur ein Gericht, es war der politische, rechtliche und administrative Mittelpunkt der Gerichtsherrschaft.²¹

21 Holenstein, S. 513.

In den Gemeinden, wo es einen Rat gab, sassen die Mitglieder des niederen Gerichts meist auch im Rat, also in der politischen Behörde. Der Ammann war auch Vorsitzender des Gerichts. Der Gerichtsherr wohnte den Sitzungen beider Gremien, des Rats und des Gerichts, bei.²²

Charakteristisch für die Beziehungen zwischen dem Gerichtsherrn und der Gemeinde (Korporation oder Genossenschaft) war die beidseitige Bindung an das Recht.

Die Herrschaftsordnung beruhte auf dem zentralen Doppelbegriff von Treue und Huld und war eingebettet in die im Sakralen verankerten Vorstellungen von dem, was billig, schicklich und sittlich war.²³

Die in einer Offnung und in einzelnen Briefen²⁴ schriftlich und in den Gerichtsversammlungen mündlich festgelegten Rechte, Privilegien und Freiheiten beider Seiten bildeten die Herrschaftsordnung einer Gerichtsherrschaft. Sie wurden immer wieder aufs Neue festgestellt und so über Jahrhunderte tradiert.

Diese vom Herrn und von der Gemeinde gemeinsam festgesetzten Rechte und Freiheiten blieben auf die einzelne Gerichtsherrschaft beschränkt. Sie galten nur für die Angehörigen der jeweiligen Korporation oder Gemeinde, nicht für alle in dieser Gemeinde ansässigen Personen. Es waren nicht individuelle Rechte im Sinne der allgemeinen Menschenrechte, die für jeden einzelnen Menschen gelten; es waren Rechte, die von bestimmten Personen für einen bestimmten Personenkreis ausgehandelt worden waren.²⁵

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gab es in der Landgrafschaft Thurgau 135 Gerichtsherrschaften.²⁶

Die weitaus mächtigsten geistlichen Gerichtsherren im Thurgau waren der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen, beide Fürsten des Deutschen Reiches. Sie, besonders der Abt, versuchten, in ihren Gebieten eine vollkommene Territorialherrschaft aufzubauen, also alle Herrschaftsrechte einschliesslich der Landesherrschaft zu gewinnen.

Der bedeutendste weltliche Gerichtsherr, der Obervogt von Weinfelden als Vertreter der löblichen Stadt Zürich, stand für ein anderes Herrschaftsmodell: weitgehende Selbstverwaltung der genossenschaftlich organisierten Gemeinde unter der Aufsicht des Obervogtes, und zwar auf der Grundlage eines Herrschaftsvertrags.

Wiederum anders die Gerichtsherrschaften Hauptwil und Bachtobel, bei deren Herrschaft das wirtschaftliche Element dominierte und deren Inhaber Nichtadelige waren. «Die Gerichtsbarkeit und die Grundstücke des Ortes [Hauptwil] wurden 1664 von den Herren von Hallwyl zu Blidegg kaufweise den Kaufleuten Hans Jakob und Bartholomäus Gonzenbach überlassen, welche daselbst eine grosse Leinwandhandlung einrichteten, von den regierenden Ständen die Marktgerechtigkeit erwarben, für Fabrikarbeiter und Handwerker eine Anzahl Häuser erbauten, und auf diese Weise das früher einsame Thälchen zu einem lebhaften Fabrikdorfe umschufen.»²⁷ Eine der kleinsten Gerichtsherrschaften war Bachtobel; sie umfasste nur das Schlossgut und einige Höfe. Ihre wirtschaftliche Grundlage bildete der Rebbau. Land-

22 Diese Darstellung ist nur modellhaft. In Wirklichkeit waren die Verhältnisse in den einzelnen Gerichtsherrschaften sehr unterschiedlich ausgebildet.

23 Holenstein, S. 517.

24 Zu thurgauischen Offnungen sehe man in: TB 125 (1988), S. 244: Titel zur Rechtsgeschichte. Zu den Briefen vgl. Holenstein, S. 345, Anm. 87: «Die Verschreibung (Brief, Handfeste, Privileg) begründete zwischen ihrem Besitzer und dem Landesherrn ein unmittelbares Rechtsverhältnis.»

25 Holenstein, S. 345.

26 Ammann, Hektor; Schib, Karl (Hrsg.): Historischer Atlas der Schweiz, 2. Aufl., Aarau 1958, Seite 36 (Legende) und Karte 46.

27 Pupikofer, Gemälde, S. 277. – Vgl. zu Hauptwil: Rickenmann: Hauptwil, in: Burgen und Schlösser der Schweiz, Kanton Thurgau I, Basel 1931, S. 78–80; Salathé, André: Hauptwil, in: Stender, Detlev (Hrsg.): Industriekultur am Bodensee. Ein Führer zu Bauten des 19. und 20. Jahrhunderts, Konstanz 1992, S. 79–82.

richter Johann Ulrich Kesselring (1742–1812), Landwirt in Boltshausen, hatte 1784 die Gerichtsherrschaft Bachtobel von den Ebingern zu Steisslingen gekauft.²⁸

Damit sind nur einige Extremformen von Gerichtsherrschaften vorgestellt worden, dazwischen gab es viele Varianten, die das Leben der Bewohner je verschieden beeinflussten.

Die Gemeinden

Am Ende des 18. Jahrhunderts gab es in der Landgrafschaft Thurgau etwa 230 Gemeinden.²⁹ Grundlegend für die Ausbildung einer Gemeindeorganisation war die Gerichtsherrschaft, welcher ein Dorf angehörte. «Viele kleine und sehr kleine Gemeinden haben über ansehnlichere Rechte und Freiheiten verfügt als manche stattliche, in den altstiftischen Gebieten des Abtes von St. Gallen liegende Gemeinde; denn diese sahen sich, da der Abt hier faktisch landesherrliche Rechte ausübte, einer besonders starken Herrschaft gegenüber und hatten sich nur schwach entwickeln können.»³⁰

Es gab aber auch Gerichtsherren, die ihre Gemeinde(n) selbständig tagen, beraten und entscheiden liessen, solange die bestehenden Absprachen und Verträge nicht verletzt wurden.³¹

Die Befugnisse der Gemeindeversammlungen waren sehr unterschiedlich ausgebildet. «Am geringsten sind ihre Kompetenzen in jenen grösseren Gemeinden, wo nebst vielen Beamten ein Rat bestand, der zahlreiche Rechte an sich gezogen hatte. Im allgemeinen blieben der Versammlung vorbehalten die Rechnungsabnahme und die Wahl der meisten Beamten und Bediensteten.»³²

Das war zum Beispiel in Weinfelden der Fall, wo es zwischen der Gemeinde und dem Rat immer wieder Kompetenzstreitigkeiten gab: um 1588 etwa wegen der Wahl der Vierer³³, 1713 wegen einer Leh-

rerwahl³⁴, und 1737 und 1792 warf die Bürgerschaft in weitläufigen Beschwerden dem Rat vor, er entziehe ihr alte Rechte.³⁵

Die Erledigung dieser Streitfälle oblag den Instanzen der regierenden Orte. Die Untersuchungen, jeweils umständlich, aber moderat durchgeführt, ergaben immer etwa das gleiche Resultat: Die unzufriedenen Bürger wurden zur Ruhe verwiesen und zur Einhaltung bestimmter Briefe ermahnt, und dem Rat wurde attestiert, er habe korrekt nach den bestehenden Rechten und Freiheiten gehandelt.

Der Weinfelder Rat, jedenfalls dessen überwiegende Mehrheit, scheint im 18. Jahrhundert ein ähnliches Selbstverständnis entwickelt zu haben, wie es der Zürcher Rat besass. «Ein Regierungsmitglied sah sich im Sinn des Patriarchalismus als ‹Vater› seines Landes [...]»³⁶

Wie der Hausvater das Wohlergehen der Seinen stets zu fördern weiss, so regiert der Ratsherr zum Besten der Gemeinde, und die Tugendhaftigkeit und der Gehorsam der Bürger sind ihm der Lohn für seine ernsthafte Pflichtauffassung.

28 Lei, Hermann, sen.: Vor 200 Jahren erwarb Johann Ulrich Kesselring Bachtobel, o. O. [Weinfelden], o. J. [1984].

29 Rosenkranz, S. 27. Nicht alle Einwohner waren in einer Gemeinde organisiert. «Ganze Weiler und namentlich Einzelhöfe gehörten keiner Gemeinde an. [...] Vom Hörnli bis nach Fisingen [...] gab es keine Dorfgemeinden, sondern nur Kirchspiele und Gerichtsgemeinden, in welchen letzteren die Angehörigen durch das sogenannte ‹Amtsbürgerrecht› umschlossen wurden.» (Rosenkranz, S. 26).

30 Rosenkranz, S. 27.

31 Rosenkranz, S. 21.

32 Rosenkranz, S. 32.

33 Lei, Weinfelden, S. 137 f.

34 Brüllmann, Fritz: Der Weinfelder Schulstreit vom Jahre 1713, in: WHB Nr. 58, 9.10.1951, S. 289–292.

35 Rosenkranz, S. 32 f. und 38.

36 Ulrich, Conrad: Das 18. Jahrhundert. Zum Selbstverständnis des Regiments, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2, Zürich 1996, S. 366.

Neben Weinfeldern hatten einige andere grössere Gemeinden einen Rat, Steckborn und Ermatingen sogar einen kleinen *und* einen grossen Rat.³⁷

Ausser dem sich selbst erneuernden Rat förderten verschiedene Faktoren «die Ausbildung einer patriziatsähnlichen Schicht» im Thurgau.³⁸

Neben dieser vertikalen Herrschaftsstruktur hatte sich aber auch ein horizontal angelegtes Prinzip verfestigt: das «Prinzip der Gleichheit der vollberechtigten Gemeindeglieder».³⁹ Den dörflichen Gemeinschaften war es gelungen, die landwirtschaftliche Produktion selber zu organisieren; dies geschah in der genossenschaftlich betriebenen Dreizelgenwirtschaft. Diese Zusammenarbeit verband die Bauern und stärkte sie auch gegenüber ihren Lehensherren.⁴⁰ Aber nur die berechtigten Dorfgenossen, die Bürger, hatten ein Mitspracherecht. Meistens waren das die «Hausväter», die für ihr Haus und ihre Familie auch einen Nutzungsanteil am Gemeindegut (Allmend, Wald) besaßen. Die Hintersassen (Zugezogene ohne Bürgerrecht und ohne Berechtigung am Gemeindegut, fast zwangsläufig Kleinbauern ohne Land und weitere Angehörige der Unterschicht), sofern sie überhaupt in der Gemeinde geduldet waren, besaßen keine politischen Rechte.

In kleinen Gemeinden, die nur aus Einzelhöfen bestanden und kein Gemeindegut besaßen, bildeten gewöhnlich die Hofbauern, allenfalls zusammen mit ihren ledigen, erwachsenen Söhnen, die Gruppe der Mitspracheberechtigten. Das mochten in einigen Gemeinden praktisch alle erwachsenen Männer sein.

Eine allgemeingültige Antwort auf die Frage, wer zu den vollberechtigten Gemeindegliedern zu zählen war, gibt es nicht. «Der Kreis der zur Gemeindeversammlung gerufenen Genossen wird verschieden gezogen.»⁴¹

Die Art und Weise, wie in den grösseren Gemeinden dieser Kreis gezogen wird, zeigt deutlich, dass auch die Dorfgemeinden – analog der ständischen Gesellschaft – in verschiedene Schichten ver-

schiedenartig Berechtigter zerfielen; «von Demokratie sollte man – was auch die jüngere stadthistorische Forschung energisch betont hat – rücksichtlich der Gemeinden nicht sprechen».⁴²

Die Kirchgemeinden

Seit dem vierten Landfrieden von 1712 galt im Thurgau der Grundsatz der Parität, also der rechtlichen Gleichstellung der beiden Konfessionen. In den Händen der Landeshoheit lag auch die Kirchenhoheit. Dem Stande Zürich wurde die Leitung der evangelischen Kirche im Thurgau übertragen. «Der Thurgau blieb eine zürcherische Kirchenprovinz.»⁴³

«Die weltliche Kirchenhoheit der Thurgauer Katholiken lag [demgegenüber] bei den fünf Inneren Orten Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Luzern sowie bei katholisch Glarus. Ausgeübt wurde sie durch die Religionskammern in Luzern und Uri, deren Organ der Landschreiber im Thurgau war. Die geistliche Hoheit übte der Bischof von Konstanz aus, zu dessen Bistum der Thurgau gehörte. Er nahm zusammen mit

37 Rosenkranz, S. 37.

38 Rosenkranz, S. 37 f.

39 Blickle, S. 56.

40 Dieser Prozess setzte schon früh ein. Vgl. Sablonier, Roger: Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300, Göttingen 1979 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 66), S. 238: «Die Bauern zu Illighausen TG unter Führung von Hans Kalb und Hugo Lang werden 1310–1313 wegen eines Novalzehnten vom Kloster Münsterlingen dreimal vergeblich vor den bischöflichen Official zitiert; sie kümmern sich offenbar nicht um das für sie negative Urteil.» Zum Gegensatz Feudalismus–Gemeinde vgl. Blickle, besonders Abschnitt 1.4 (S. 55–61): «Gemeinde versus Feudalismus: politische Organisationsformen des Gemeinen Mannes, eine Bedrohung der feudalstaatlichen Ordnung?».

41 Bader, Bd. II, S. 293.

42 Blickle, S. 57.

43 Plattner, S. 36.

den Gerichtsherren, den Klöstern und den geistlichen und weltlichen Kollatoren massgebenden Einfluss auf die katholische Bevölkerung. Diese kontrollierten weitgehend die kirchlichen Güter und handelten sozusagen als Vertreter der katholischen Kirchgemeinden.»⁴⁴

Um 1830 gab es im Thurgau auf evangelischer Seite 56 Pfarreien mit 52 Haupt- und 26 Nebenkirchen. Und es bestanden 50 katholische Pfarreien und 13 Kaplaneien.⁴⁵

Die Pfarrer führten bis 1876 die Tauf-, Heirats- und Sterberegister sowie familienweise aufgebaute Bevölkerungsverzeichnisse.

Die Kirchgemeinde war für die Bewohner von grosser Bedeutung. Die Menschen lebten in einer Ordnung, die politisch und gesellschaftlich in der Religion verankert war. Die Regierenden, entweder der Landvogt oder der Gerichtsherr, der ja zugleich auch Bischof oder Abt sein konnte, der Pfarrherr, der Rats herr oder der Richter – sie alle verstanden ihr Amt als einen Auftrag, der ihnen von einer höheren Instanz verliehen worden war.⁴⁶

Die Reformation hatte allerdings noch ein anderes Element ins Spiel gebracht: die Gemeinde als die selbstverantwortliche Gemeinschaft der Gläubigen.

Zwinglis Botschaft, dass auch der gemeine Mann frei sei, bestärkte die Gemeinden in ihren Forderungen: Sie wollten selber ihre Prediger wählen und in Glaubenssachen befehlen.⁴⁷ Keinesfalls zu übersehen sind aber auch die anderen reformatorischen Forderungen: «Aufhebung der Leibeigenschaft samt dem krausen Drum und Dran; Freigabe von Jagd, Fischfang und Gewerben, Zinssenkung, Verbesserung des Gerichts- und Erbschaftswesens, Bewilligung von Landsgemeinden im Einvernehmen mit dem Vogt.»⁴⁸

Aber in der darauf folgenden Phase der Gegenreformation und des Absolutismus gewann sowohl auf katholischer wie auf protestantischer Seite das Obrigkeitsdenken die Oberhand über das tendenziell de-

mokratische Gemeindeprinzip. Die altherkömmlichen Über- und Unterordnungen von Herr und Diener, Vater und Kind liess Gleichstellungen gar nicht erst aufkommen. Es war die Blütezeit des von Fürsten oder Patriziern streng geleiteten Territorialstaates. Auf katholischer Seite sind die vielen barocken Kirchen auf der St. Galler Landschaft und die barocken Klosterkirchen im Thurgau der sichtbare Ausdruck dafür; der Abt von St. Gallen baute 1755–1767 die Stiftskirche, der Bischof von Konstanz 1759–1762 sein neues Schloss in Meersburg.

Absolutismus

Wie schon mehrfach angetönt, verstärkten sich in den beiden letzten Jahrhunderten des Ancien Régime allenthalben absolutistische Tendenzen. Könige und Fürsten erklärten sich selber als die einzige gesetzgebende Macht, als die einzige Souveränität im Land. So gerieten die vielen verschiedenen, von Herren und Gemeinden gemeinsam herausgebildeten Rechtsverhältnisse unter Druck. Die Herren mussten sich der alles überstrahlenden Macht des Fürsten unterordnen, und aus den ehemaligen Herrschaftsangehörigen wurde eine nivellierte Gesellschaft von Untertanen. Die Obrigkeit verordnete das Recht und verkündete es als Befehl, die Untertanen hatten die Pflicht zu gehorchen. Die Durchsetzung des von oben gesetzten Rechts erforderte eine stark ausgebaute Verwaltung. Beides, Gesetzgebung *und* Verwaltung, stand nach Meinung der Regenten selbstverständlich im Dienste

44 Schwager, Alois: Die Katholische Landeskirche, in: Schoop, Thurgau 3, S. 78–89, hier S. 78.

45 Pupikofer, Gemälde, S. 221 f.

46 Vgl. Windler, Christian: Schwörtag und Öffentlichkeit im ausgehenden Ancien Régime, in: SZG 46 (1996), S. 197–225, besonders S. 208–209.

47 Herdi, S. 157 und 163.

48 Herdi, S. 157.

des Gemeinwohls, und dafür sollte ihnen der Dank der Untertanen gewiss sein.⁴⁹

Auch die Regierungen der alten eidgenössischen Orte machten diesen Wandel mit. Sowohl die urdemokratischen Länder wie die Stadtorte verengten den freien Zugang zum Regiment immer mehr. Es etablierte sich eine schmale Schicht von Aristokraten. Für die Landgrafschaft Thurgau änderte sich aber nicht viel; das Regime der Landvögte verliess sich weiter auf die lokalen Gerichtsherren. Unter diesen vielen kleinen Herren war aber kaum einer, der sich aristokratische Allüren hätte leisten können. Der Fürstabt von St. Gallen, der in der Landgrafschaft Thurgau beachtliche Gebiete besass, betrieb ernsthaft Territorialpolitik. Dagegen wehrten sich die betroffenen Landbewohner. 1795 und 1797 kam es zu Verträgen, die der Landschaft beachtliche Rechte gewährten und an denen die thurgauischen Gebiete des Abtes ebenfalls beteiligt waren. Aber auch die Stadt Zürich, der die Herrschaften Pfyn, Wellenberg und Weinfelden gehörten, interpretierte ihre Rolle als protestantischer Vorort etwas strenger in obrigkeitlichem Sinn.⁵⁰

Aufklärung

Natürlich waren aufklärerische Gedanken und die Französische Revolution den Einwohnern der Gemeinen Herrschaft Thurgau bekannt geworden. Und ein Importkaufmann wie Paul Reinhart wird wohl gewusst haben, was sich in der Welt, etwa in Nordamerika, in den 80er Jahren tat. Auch Leute in den patri-zisch regierten eidgenössischen Städten nahmen die Ideen von allgemeinen Menschenrechten, Gleichheit und Freiheit auf.

Die 1761 gegründete Helvetische Gesellschaft vereinigte reformgesinnte Köpfe aus der ganzen Eidgenossenschaft. Wichtig war der Gedankenaustausch. Die Einsicht, dass das föderalistische Staatswesen einen stärkeren Zusammenhang gewinnen

musste, war der Anfang eines neuen Nationalverständnisses.⁵¹ Freiheit und Gleichheit waren stets zentrale Gesprächsthemen. Und das nicht ohne Grund, drängten doch die Verhältnisse in Stadt und Land dazu, angesichts der sich aristokratisch gebärdenden Obrigkeiten der «bürgerlichen Freiheit», worunter man «das traditionelle Recht auf Mitbestimmung im Staate» verstand⁵², Sorge zu tragen.

Die im Thurgau wohnenden Mitglieder der Helvetischen Gesellschaft kann man an einer Hand abzählen, vier von ihnen stammten zudem aus andern Kantonen. Von den zwei Stadtzürchern war der eine, Heinrich Meyer (1760–1806), der letzte zürcherische Obervogt in Weinfelden, der andere, Johann Heinrich Cramer (1739–1809), reformierter Pfarrer in Kesswil von 1769 bis 1780. Der Luzerner Nikolaus Meyer von Schauensee (1733–1775) war Chorherr in Bischofszell, und Franz Dominik Zelger (1760–1830) aus Stans wirkte als Kaplan in Diessenhofen und als Chorherr und Pfarrer von 1799 bis 1822 in Bischofszell. Als einziger «richtiger» Thurgauer erscheint der Frauenfelder Melchior Sulzberger (1761–1841), reformierter Pfarrer in Kurzdorf von 1793 bis zu seinem Tod, und von 1804 bis 1833 Antistes der thurgauischen Kirche. Ein einziges Mal, 1781, nahm überdies ein Fingerlin von Arbon als Gast an einer Versammlung teil.⁵³

49 Holenstein, S. 379 f. Vgl. auch Dierauer, Eidgenossenschaft 4, S. 9.

50 In Weinfelden lehnten sich die Bürger mehrfach gegen autokratische Tendenzen im Rat auf.

51 Vgl. Im Hof, Ulrich: Das gesellige Jahrhundert. Gesellschaft und Gesellschaften im Zeitalter der Aufklärung, München 1982, S. 160 ff.

52 Im Hof/de Capitani, Bd. 1, S. 124.

53 Die Angaben zu diesen Personen in: Im Hof/de Capitani, Bd. 2, S. 131, 138, 143, 144, 195 und 209. Allerdings ist hier zu berichtigen, dass es sich beim Bischofszeller Chorherrn um Nikolaus Meyer handelte, nicht um (seinen Bruder) Kaspar Karl (1720–1794), der Chorherr in Beromünster war. Vgl. dazu Baumer-Müller, Verena: Der Bischofszeller Chorherr Nikolaus Meyer aus Luzern (1733–1775), in: TB 127 (1990), S. 153–175, hier S. 155.

Unter den zahlreichen Reformgesellschaften in der Schweiz schien nur noch eine für den Thurgau von Bedeutung gewesen zu sein, die Gesellschaft zur Aufnahme des Guten in Zürich (1784–1798), die sich ab 1786 «Gesellschaft zur Beförderung sittlicher und häuslicher Glückseligkeit» nannte.⁵⁴ Diese Sozietät ist wohl im Umfeld des Illuminatenordens anzusiedeln. Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827) war Mitglied beider Vereinigungen.⁵⁵ «Zum wichtigsten Ziel der Gesellschaft gehörte, ‹die Menschen lieben, erziehen, bilden, zum Guten stimmen, nicht durch Deklamation, nicht durch jesuitische List, nicht durch despotischen Zwang, sondern durch Aufklärung, Belehrung, Begünstigung, Unterstützung, Belohnung; durch solches Bestreben könnte nach und nach ein ganzes Land umgestimmt und seinem moralischen Untergang entzogen werden.›»⁵⁶ Der Wirkungskreis dieser Sozietät reichte bis in den Thurgau. Der bereits genannte Kurzdorfer Pfarrer Melchior Sulzberger und der Arzt Johann Melchior Aepli (1744–1813) aus Diessenhofen, später Arzt und helvetischer Distriktsstatthalter in Gottlieben, waren korrespondierende Mitglieder, wie übrigens, als einziger Katholik, der Luzerner Stadtpfarrer Thaddäus Müller (1763–1826)⁵⁷, der mit Paul Reinhart befreundet war. Auch in Bischofszell gab es eine «Gesellschaft zur Aufnahme sittlicher und häuslicher Glückseligkeit». Sie stand unter der Leitung von Pfarrer Felix Waser (1722–1799) und regte die Herausgabe eines Volksbuches an. Dieses Anliegen wurde von der Winterthurer Gesellschaft gleichen Namens weiter verfolgt.⁵⁸ Vielleicht stand die Bischofszeller «Gemeinnützige Gesellschaft», in der der Arzt und spätere Regierungsrat Jakob Christoph Scherb (1736–1811) sehr aktiv war, in irgendeiner Verbindung mit der erwähnten Sozietät am gleichen Ort.⁵⁹

Vor der Revolution

Aber im ganzen blieb in der Landgrafschaft Thurgau die alte ständisch-korporative Ordnung bis 1798 stabil. Die Bewohner lebten im Verbund von Gerichtsherrschaft, genossenschaftlich organisierter Gemeinde und Kirchgemeinde in einer ihr ganzes Leben umfassenden Ordnung, die in ihren Grundzügen während Jahrhunderten nur wenig Modifikationen erfahren hatte.

Im späten 18. Jahrhundert war im Thurgau keine grosse revolutionäre Neigung festzustellen. Pupikofer schrieb 1829: «Nur wenige Jahre vor der schweizerischen Staatsumwälzung wies man den Gedanken an eine Revolution im Thurgau noch mit Abscheu von sich. Der Thurgauer fühlte sich im Ganzen unter der eidgenössischen Vogtei glücklich, er hatte jährlich nur wenige Batzen Abgaben zu zahlen, baute seine Äcker und Weinberge in Ruhe und Friede, war in Handel und Gewerbe sogar weniger beschränkt als die Bewohner des Kantons Zürich, fand in dem Gerichtsherrenstande und in den Quartierhauptleuten eine Art Stellvertretung, die seine bürgerlichen Rechte und Freiheiten sorgfältig bewachte und schützte, und hatte nur dann über seine Regierung zu klagen, wenn er unvorsichtig und unglücklich genug war, in einen Prozess verwickelt zu werden. In diesem Falle kannte wirklich die Bestechlichkeit der Landvogtei keine Grenzen. Die Gerechtigkeit war ein Gewerbe, die Verkehung der Gesetze ein erlaubter Kunstgriff, der schlichte rechtliche Sinn ein Gegenstand des

54 Erne, S. 98 ff.

55 Erne, S. 98; Stadler, S. 271–293, besonders S. 275–281.

56 Stadler, S. 280.

57 Erne, S. 98. Müller war auch Mitglied der Helvetischen Gesellschaft.

58 Erne, S. 162 und 344. «Möglicherweise entstand in diesem Zusammenhang die Neubearbeitung seines ‹Buches für das Volk› ‹Lienhard und Gertrud› (1790–1792).» (Erne, S. 162).

59 Erne, S. 343.

Spottes. Viele seufzten über diesen traurigen Zustand der Rechtspflege, aber von der Klagerei fühlten sie sich doch weit entfernt, besonders die Reichen waren durch ihr Geld mächtiger, als sie selbst unter der besten Regierung hätten sein können, da alles sich erkaufen liess. Erst die französische Revolution und der Geist der Freiheit und der Unabhängigkeit der im Waadtland, im Aargau, an den Ufern des Zürichsees, in den St. gallischen Stiftslanden sich regte, weckte auch in einigen Thurgauern den Wunsch nach Freiheit und Unabhängigkeit auf.»⁶⁰

Zur wirtschaftlichen Lage der Landbevölkerung

Von entscheidender Bedeutung für das materielle Wohlergehen der Bauern aber waren die Bedingungen, unter denen sie das Land bebauen konnten.

Wie gross war die Fläche, die ein Bauer bewirtschaften konnte? Zu welchen Bedingungen «besass» er das Land und die Gebäude? Oder besser gefragt: Zu welchen Bedingungen durfte er es nutzen? «Das bäuerliche Nutzungsrecht konnte verschiedene Qualitäten aufweisen: von «erblich» bis «jederzeit widerrufbar.»⁶¹

Das Erblehen und die Erbpacht boten den Bauern die besten Bedingungen. Erblehenhöfe waren im Laufe der Zeit praktisch zum Eigentum der Lehensleute geworden, wobei die Grundzinsen, der Zehnten und weitere Belastungen nach wie vor entrichtet werden mussten.⁶² Häufig kamen die Schupflehen etwa dem gleich, was man heute unter Pacht versteht. Im Gegensatz zu den Erblehen konnten Schupflehen nie in den Besitz des Bauern übergehen.⁶³

Das war einer der entscheidenden Vorteile der Erblehen: Ein Erblehenbauer konnte Belastungen, sei es den Grundzins oder den Zehnten, ablösen, womit das bisher abgabepflichtige Stück Land «ledig und

frei» wurde und damit Eigentum des Bauern. Diese Verlagerung der Besitzrechte von den Lehensherren zu den Bauern trug viel zur Stärkung der ländlichen Oberschicht bei.

Der Bodenbesitz der Bauern im Thurgau

75–80%	Kleinbauern	höchstens 15 Jucharten
15%	Mittelbauern	15–30 Jucharten
5–10%	Grossbauern	über 30 Jucharten

«Die Mittel- und Grossbauern bildeten die massgebliche Schicht der dörflichen Gemeinschaft. Sie beherrschten diese wirtschaftlich und politisch weitgehend, abgesehen von den übergeordneten Gerichtsherren.»⁶⁴

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war der Lebensstandard tief. «Nachdem der Lehenszins, nach Abzug der Zehnten, den dritten Theil des Ernteertrages weggenommen, musste ebenso viel für die Aussaat und für Abtragung der andern Feudallasten und die Verzinsung von Pfandschulden verwendet werden, und nur das letzte Drittel blieb für die Kosten des Haushaltes übrig.»⁶⁵

60 KBTG Y 393/3-A a) Politisches: Nl. Pupikofer, Berichtigung.

61 Stark, S. 25.

62 Stark, S. 25.

63 Stark, S. 26.

64 Stark, S. 26 f.

65 Pupikofer, Thurgau II (1888), S. 832 f.